



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinderat Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13

📠 061/933 13 15

eMail: gemeinde@arboldswil.ch

Homepage: www.arboldswil.ch

Gemeinderatsverordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Arboldswil

vom 8. Mai 2007

Gültig ab: 1. Juni 2007

Gemeinderatsverordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Arboldswil

vom 8. Mai 2007

Ingress

Der Gemeinderat Arboldswil, gestützt auf das Wasserreglement der Gemeinde Arboldswil vom 7. März 2007, beschliesst:

§ 1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Gemeinde veröffentlicht im Informationsblatt der Gemeinde und im Internet periodisch (mindestens einmal jährlich):

- die Ergebnisse der Wasserkontrollen
- Tips für den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser

²Den Eigentümern wird ein Kleber mit der Wasserhärte abgegeben.

§ 2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Einschränkung der Wasserabgabe wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. In dringenden Fällen werden die Betroffenen mündlich benachrichtigt.

§ 3 Schwimmbäder

¹Die Bewilligungspflicht für fest installierte Schwimmbäder richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes.

²Vor jedem Auffüllen eines Schwimmbades mit einem Inhalt ab 20 m³ ist eine Bewilligung des Brunnenmeisters, oder bei dessen Abwesenheit der Gemeindeverwaltung einzuholen.

§ 4 Bauwasseranschlüsse

¹In der Regel sind die Bauwasseranschlüsse ab der eigenen Hausanschlussleitung zu erstellen.

²Gesuche für separate Bauwasseranschlüsse sind dem Gemeinderat mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme des Bauwasseranschlusses schriftlich und begründet einzureichen.

§ 5 Hausanschlussleitung

¹Die Anschlussleitung enthält folgende Bestandteile:

- Anschluss an die Hauptleitung inkl. Schieber
- Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes
- Mauerdurchführung
- Anschlussleitung inkl. Haupthahn innerhalb des Gebäudes bis und mit Wasserzähler
- Rückflussverhinderer mit Feinfilter

²Die Wasserzähler werden im Auftrage und auf Kosten der Gemeinde durch den Beauftragten der Gemeinde geliefert und montiert.

³Bei Frostschäden an Wasseruhren hat der Grundeigentümer die Kosten der Auswechslung zu bezahlen.

§ 6 Wasseranschlussbewilligung

¹Die Gemeindeverwaltung erteilt die Wasseranschlussbewilligung.

²Die technische Prüfung der Wasseranschlussbewilligung kann einem externen Experten übertragen werden.

³Das Gesuch für die Wasseranschlussbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a. Ausgefülltes Formular Wasseranschlussgesuch;
- b. Planunterlagen inkl. Standort des Wasserzählers, Leitungsführung;
- c. Art der Leitung und Durchmesser (Kunststoff, Kupfer etc.).

§ 7 Ablesung der Wasserzähler

¹Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich im Monat Dezember für die Bezugsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

²Die Ablesung erfolgt in der Regel durch den Wasseruhrenableser der Gemeinde. Sie kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

³Bei der Ablesung auf dem Korrespondenzweg ist mindestens alle fünf Jahre eine Kontrolle des Wasserzählers vor Ort vorzunehmen.

⁴Wird bei der Ablesung des Wasserzählers festgestellt, dass der Zähler defekt ist, wird dem Grundeigentümer für das laufende Jahr der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre in Rechnung gestellt.

§ 8 Erwerb von Areal / Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb von Areal wird zum ortsüblichen, zonenkonformen Preis vergütet.

²Für die Durchleitungsrechte von öffentlichen Wasserwerksanlagen werden dem Grundeigentümer keine Entschädigungen ausbezahlt.

³Die Kosten für die Grundbucheintragung trägt der Werkeigentümer.

§ 9 Finanzierung

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Bauwasserbezug pauschal (§ 31 Abs. 1 WaR) | 200.00 |
| b) Montage und Demontage einer Wasseruhr für den vorübergehenden Wasserbezug pauschal (§ 31 Abs. 2 WaR) | 200.00 |
| c) vorübergehender Wasserbezug pro m ³ gemäss Wasseruhr | 3.10 |
| d) fliesst Wasser bei einem vorübergehenden Wasserbezug in die Kanalisation sind auch die Abwasser- und Schwemmgebühren fällig (Ansätze gemäss Gemeinderatsverordnung zum Abwasserreglement) | |

e) Verwaltungskostenzuschlag in % des Rechnungsbetrages	10.00
f) Anschlussgebühren in % des indexierten Brandversicherungswertes (§ 32 Abs. 2 Bst b WaR)	3,00
g) jährliche Mengengebühr pro m ³ (§ 32 Abs. 2 Bst c WaR)	3.10
h) Wasseranschlussbewilligung pauschal (§ 32 Abs.2 Bst d WaR) in % der Baubewilligungsgebühr	40,00 ¹
- Minimalbetrag in Fr.	200.00 ²
- Maximalbetrag in Fr.	2'000.00 ³
i) Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach Aufwand (§ 32 Abs. 2 Bst d WaR). Ansätze gemäss Anhang zum Personalreglement plus 50 % Zuschlag für Sozialleistungen, Verwaltungsaufwand etc.)	
j) Wasserzählermiete pro Zähler und Jahr	20.00
k) Einmaliger Beitrag für Schwimmbäder ab 20 m ³ Inhalt pro m ³ (bei Erstfüllung)	10.00

§ 10 Verzugszins

Der Verzugszins beträgt 5 %.

§ 11 Einmalige Beiträge bei Liegenschaften der Gemeinde

¹Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden mit keinen einmaligen Beiträgen belastet.

²Liegenschaften des Finanzvermögens werden mit den üblichen einmaligen Beiträgen gemäss Reglement belastet.

§ 12 Regenwassernutzung

An die Kosten für die Erstellung von Anlagen der Regen-Wassernutzung mit Anschluss an die Abwasseranlagen bezahlt die Gemeinde einen einmaligen Förderbeitrag (§ 20 Abs. 2 WaR) von CHF 3'000.00

§ 13 Qualitätssicherungssystem

Die Gemeinde erstellt ein Qualitätssicherungssystem das laufend überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst wird.

§ 14 Personal der Wasserversorgung

Der Gemeinderat erstellt Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte für das Personal der Wasserversorgung.

§ 15 Fachkommission

Für die Vorbereitung von Geschäften, welche die Wasserversorgung betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

§ 16 In-Kraft-Treten

¹ Änderung vom 15. April 2008

² Änderung vom 15. April 2008

³ Änderung vom 15. April 2008

Diese Gemeinderatsverordnung tritt auf den 8. Mai 2007 in Kraft:

Beschlossen mit Geschäft Nr. 140/2007 vom 8. Mai 2007 durch den Gemeinderat Arboldswil.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 130/2008 vom 15. April 2008.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter